

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.849/0005-V/8/2014
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU MAG. SAVINA KALANJ
PERS. E-MAIL • SAVINA.KALANJ@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202853
IHR ZEICHEN • BMLFUW-LE.4.1.8/0001-I/7/2014

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 2007
geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Falls der gegenständliche Begutachtungsentwurf im Rahmen des in Aussicht
genommenen Budgetbegleitgesetzes 2014 Berücksichtigung finden soll (im
Aussendungsschreiben findet sich dazu jedoch kein Hinweis), so weist das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst auf sein Rundschreiben vom 19. Februar
2014, BKA-603.722/0002-V/2/2014, hinsichtlich der einzuhaltenden Vorgangsweise
und der Konsequenzen betreffend die formale Gestaltung hin.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 12 (§ 26a):

Durch Abs. 1 wird der AMA ein Dienstleistungsmonopol zur Veröffentlichung
bestimmter Informationen eingeräumt. Ob dies im Lichte des Unionsrechtes (insbes.
gemäß Art. 106 AEUV) gerechtfertigt werden kann, ist vom do. Ressort zu beurteilen.

Obwohl Abs. 3 dem bisherigen Abs. 5 inhaltlich unverändert entspricht, wird eine nähere Determinierung der Verordnungsermächtigung empfohlen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zu Z 5 (§ 8):

Gemäß Rz 54 des EU-Addendums ist das erlassende Organ bei Zitierung der europäischen Norm nicht zu zitieren; hier ist somit in Abs. 1 der zweifache Verweis darauf, dass es sich um Verordnungen „des Rates“ handelt, zu streichen.

Die „Kleinerzeugerreglung“ in Abs. 1 Z 7 ist als „Kleinerzeugerregelung“ zu bezeichnen.

Abs. 2 Z 3 und 5 ebenso wie § 8a Abs. 6 verweisen auf eine „Verordnung“ (EU) [DELRA DZ]“, die im Marktordnungsgesetz 2007 an keiner Stelle näher bezeichnet wird. Eine korrekte Bezeichnung im Sinne der Rz 54 des EU-Addendums wäre vorzunehmen.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

Zu Z 6 (§§ 8a bis 8h):

Zu § 8a:

Die vorliegende Verordnung ist im Sinne von Rz 54 des EU-Addendums unter vollständiger Nennung ihres Titels zu zitieren.

Zu § 8h:

Änderungen eines zitierten Rechtsaktes sind gemäß Rz 58 auszuweisen; die Zitierung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 ist in diesem Sinne anzupassen.

Zu Z 9 (§§ 12 Abs. 1 und 2):

Die Novellierungsanordnung hat zu verfügen, dass § 12 Abs. 1 und 2 „lauten“. Gleiches gilt für die Novellierungsanordnung zu Z 12 (§ 27 Abs. 1 Z 3 bis 4).

§ 12 Abs. 1 erster Satz ist sehr schwer verständlich: so wird weder deutlich, was für eine „Durchführung“ die „jeweiligen Regelungen“ vorsehen müssen, um eine Verordnungskompetenz des Bundesministers vorzusehen, noch ist klar, ob die Direktzahlungen bestimmt, bestimmbar oder begrenzt sind oder ein anderes Element in einem früheren Teil des Satzes. Der Satz wäre so umzuformulieren, dass die Voraussetzungen für die Verordnungskompetenz eindeutig nachvollziehbar sind.

Zu Z 17 (§§ 32 Abs. 8 bis 10):

Das Datum „31.12.2014“ ist in Abs. 10 entsprechend LRL 143 als „31. Dezember 2014“ auszuschreiben.

III. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen

Hinsichtlich der „Finanziellen Auswirkungen“ sollte eine knappe Zusammenfassung der wesentlichen Aussagen und nicht bloß ein Verweis auf das „Vorblatt“ erfolgen.

Zur Textgegenüberstellung

Bei den §§ 20 und 21 ist die Paragraphenbezeichnung in der vorgeschlagenen Fassung einzufügen; bei § 28 Abs. 3 Z 2 die Ziffernbezeichnung.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

31. März 2014
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	XsRQuW/ttrEnJX5XkatH5xQnjDgs1P1TmeeaJF6MxG2QvYIgmt+aXI2YkOuBR3lv4Y/ b1OVDLxS2mAqayd6tfU1FAQV5vbjzWbRRuZZIDMjzWXMW5xTNhb+2926x6Uub29b3s LfRtw7si3+KjoldaxvF++ev+S+MtUsNly6WxidEQaaEc+n39+N8aoGMewb6PzbHb0Dz ih7lvbhLrPSCXBaEGnulRcQ2i/Me4/leUTUUvt01Qat6BR3PcyEzvy+tz9dduts3Vn0 w+UHjX0PBOg916VJnsqMI96MGG7VtXaMRMvy3A2I5wiJrpQFnJr9P4ZbgW6oydp00Yo 7b7rX0A==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskkanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-03-31T12:48:15+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	